2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBl. Nr.14/2024) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rukieten vom 26.06.2025 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde die Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten vom 31.03.2014 geändert.

Artikel 1

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Soweit dem keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen, sind auch die in den Ziffern 1. bis 3. bezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können mit folgenden Maßgaben im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) übertragen werden:

a) Der Live-Stream der Gemeindevertretung kann aufgezeichnet und auf der Internetseite des Amtes Schwaan für jeweils maximal ein Jahr öffentlich bereitgestellt werden.

b) Die Übertragung der Sitzung der Gemeindevertretung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

c) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen können vor der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die/den Vorsitzende/n festgelegt werden.

d) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellende Person ausdrücklich einer Übertragung zugestimmt wird. Die Zustimmung muss spätestens beim Einreichen der Frage erklärt werden.

e) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus der Position weiterer Saalmikrofone ist unzulässig.

f) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungsaales ist nicht zulässig.

g) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der/dem Vorsitzenden schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.

h) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen, Die Übertragung ist zu unterbrechen, sobald die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.

i) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

j) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Fraktionen, mit Zustimmung der jeweils betroffenen Personen Bild- und Tonaufnahmen von ihren eigenen Fraktionsmitgliedern zu erstellen.

Artikel 2

Nach § 5 wird folgende Regelung zusätzlich in die Hauptsatzung aufgenommen:

§ 5 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

Artikel 3

§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten wird wie folgt geändert:

(1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 Euro monatlich. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 168 Euro monatlich, die zweite Stellvertretung monatlich 84 Euro.

Nach drei Monaten Vertretung gemäß Absatz 1 Satz 2 erhält die vertretende Person statt der in Satz 1 bezeichneten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin nach Absatz 1 in voller Höhe.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 Euro je Sitzung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 Euro je Sitzung.

Für jede Leitung einer Sitzung eines beratenden Ausschusses erhält der/die Leitende statt der in Satz 2 bezeichneten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

(4) Für mehrere, am gleichen Tag stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3 gezahlt.

Artikel 4

§ 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten wird wie folgt geändert:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen grundsätzlich durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite https://schwaan.de/amt-schwaan/. Die nach den Vorschriften des BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung im Dienstgebäude des Amtes Schwaan, Pferdemarkt 2 in 18258 Schwaan. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar bzw. ausgelegt ist.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile der Satzung im Dienstgebäude des Amtes Schwaan, Pferdemarkt 2 in 18258 Schwaan, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Die entsprechenden Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt vierzehn Tage, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ihre Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung sowie Niederschriften über den öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung Rukieten und ihrer Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite https://schwaan.ratsinfomanagement.net/termine öffentlich bekannt gemacht. Für

öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Auslegung im Rathaus der Amtsverwaltung. Absatz 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Satzungen werden auf Anforderung kostenpflichtig zugesandt. Die Anforderung ist zu richten an das Amt Schwaan, Der Amtsvorsteher, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan. Textfassungen werden am Verwaltungssitz zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in Schwaan – vor dem Rathaus
- in Rukieten – am Gemeindebüro
- in Göldenitz – an der Bushaltestelle Schwaaner Straße, an der Bushaltestelle Schafwäsche, am Gutshaus in der Dorfstraße

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Artikel 5

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 4 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 01.01.2025 in Kraft.

Rukieten, den 11.11.2026

gez. Frank Holzapfel
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens-und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.
Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird.
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Rukieten am 11.11.2026. unter https://schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/

Rukieten, den 11.11.2026

gez. Frank Holzapfel
Bürgermeister